



64. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 9.11.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8. Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.6.2023 (öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Landeshauptstadt Düsseldorf www.duesseldorf.de/bekanntmachungen am 10.7.2023; nachrichtlich Ddf. Amtsblatt Nr. 27/28 vom 15.7.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 5 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 5 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Mitglieder des Rates, die nicht über eine von der Stadt zur Verfügung gestellte Netzkarte (§ 5 Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative EntschVO) verfügen sowie weitere Ausschussmitglieder, die nicht die Fahrkostenerstattung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2, 3. Alternative EntschVO in Anspruch nehmen, sind im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit berechtigt, die Tiefgarage Grabbeplatz zu nutzen und die Kosten hierfür bei der Stadt (in Form einer Ticketentwertung) geltend zu machen.

2. Es wird folgender neuer § 27 eingefügt:

§ 27 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen mit dem Ziel der Berichterstattung zulässig, soweit sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden (§ 48 Abs. 4 S. 1 GO). Film- und Tonaufnahmen von Rats- beziehungsweise Ausschusssitzungen oder Sitzungsteilen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Sitzungsleitung im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat beziehungsweise der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Stimmen.

Die unautorisierte Ablichtung von Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist verboten.

(2) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen von Rats- beziehungsweise Ausschussmitgliedern für die Veröffentlichung und Übertragung im Internet durch die Landeshauptstadt Düsseldorf beziehungsweise von ihr Beauftragte zulässig (Live-Stream). Für die Aufzeichnung der Redebeiträge sowie deren zeitlich begrenzte Bereitstellung zum Abruf im Internet muss eine vorherige schriftliche Zustimmung durch die Gremienmitglieder erteilt werden, die jedoch jederzeit widerrufen werden kann.

(3) Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bild-, Film- oder Tonaufnahmen, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen

hinausgehen, sind unzulässig. Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen dürfen nicht in einem sinnestellten Zusammenhang wiedergegeben werden.

(4) Die Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von Zuhörenden ist nicht zulässig. Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten (§ 69 GO) können der Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen bzw. der Aufzeichnung ihrer Redebeiträge widersprechen.

(5) Weitere Verfahrensvorgaben können durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt werden.

3. Der bisherige § 27 wird § 28.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 9.11.2023 beschlossene 64. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 19.11.2023

Dr. Stephan Keller